

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 16. Dezember 2015

Nummer 56

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises ab dem 01.01.2016 **411**
- Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis vom 13.12.2012 **417**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern – Bebauungsplan „An den Schrebergärten“ im OT Schneidlingen **417**

Die Bekanntmachung ist im Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation (Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung) **417**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe **417**
- Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung) **417**

Die aufgeführten Satzungen sind als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises ab dem 01.01.2016

Gemäß § 7 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 hat der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen. Mit Kreistagsbeschluss vom 27.08.2014, Beschluss-Nummer B/0043/2014/7, wurde die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan für das Jahr 2015 beschlossen.

Mit der Konzessionserteilung der rettungsdienstlichen Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2023 werden zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung Änderungen bzw. Ergänzungen zum bestehenden Rettungsdienstbereichsplan notwendig, welche mit Wirkung vom 01.01.2016 eine 1. Änderungssatzung zur Satzung des Rettungsdienstbereichsplanes für den Salzlandkreis erforderlich machen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan des Salzlandkreises vom 27.08.2014, (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 39/2014, Seite 314) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Seite 9 § 5

- wird beim RWVB das Wort „auf Antragstellung“ gestrichen und durch „Bernburg“ ersetzt

(2) Seite 12 § 6

- wird beim NAV B Aschersleben ergänzt
„ASB gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben“;
beim Standort wird der Satz „Der Landkreis ist Mieter der Wache.
Diese ist vom Konzessionsinhaber als Untermieter zu nutzen.“ gestrichen
- wird beim NAV B Bernburg ergänzt „DRK Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH“
beim Standort wird der Satz: „Stadtgebiet der Stadt Bernburg (Saale)“ gestrichen und durch „06406 Bernburg, Semmelweißstraße 27/28“ ersetzt
- wird beim NAV B Calbe ergänzt „JUH e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz“;
beim Standort wird der Satz „Der Landkreis ist Mieter der Wache. Diese ist vom Konzessionsinhaber als Untermieter zu nutzen.“ gestrichen

(3) Seite 13

- wird beim NAV B Schönebeck ergänzt „AMEOS Klinikum Schönebeck GmbH“; beim Standort wird der Satz: „Stadtgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)“ gestrichen und durch „39218 Schönebeck, Köthener Straße 13“ ersetzt
- wird beim NAV B Staßfurt OT Atzendorf ergänzt „DRK Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.“
beim Standort wird der Satz „Der Landkreis ist Mieter der Wache. Diese ist vom Konzessionsinhaber als Untermieter zu nutzen.“ gestrichen
- Der Satz „Anschriften der Notarzwachen und Leistungserbringer werden in der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 5 nach erfolgter Konzessionierung benannt“ wird gestrichen und durch den Satz: „Die Anschriften der Konzessionäre werden in der Anlage 5 benannt“ ersetzt.

(4) Seite 15 § 7

- wird beim RWVB Aschersleben ergänzt „ASB gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben“;
beim Standort wird der Satz „Der Landkreis ist Mieter der Wache. Diese ist vom Konzessionsinhaber als Untermieter zu nutzen.“ gestrichen

(5) Seite 16

- wird beim RWVB Bernburg ergänzt „DRK Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH“
beim Standort mit der Besetzung - 1 RTW täglich 24 Stunden - wird der Satz: „Stadt Bernburg (Saale), Bereich Dessauer- / Baalberger Straße“ gestrichen und durch den Satz: „06406 Bernburg (Saale) Am Kirchfeld 2“ ersetzt;
- beim Standort mit der Besetzung - 1 RTW täglich 24 Stunden, 1 RTW Mo. bis Do. 07:00 bis 22:00 Uhr, Fr. und Sa. 07:00 bis 23:00 Uhr, So./Ft. 07:00 bis 15:00 Uhr - wird der Satz „Stadtgebiet der Stadt Bernburg (Saale). Der in der Kernstadt gelegene Standort sollte westlich der Bahnlinie mit möglichst guter Zuwegung zu beiden Saalebrücken liegen“ gestrichen und durch den Satz „06406 Bernburg (Saale), Semmelweisstr. 27/28“ ersetzt

(6) Seite 17

- wird beim RWVB Calbe ergänzt „JUH e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz“
beim Standort mit der Besetzung - 1 RTW täglich 24 Stunden - wird der Satz „Gebiet OT Colno der Stadt Barby“ gestrichen und durch den Satz: „39240 Zuchau OT Colno, Bahnhofstr. 9“ ersetzt;
beim Standort mit der Besetzung - 1 RTW täglich 07:00 bis 23:00 Uhr – wird der Satz: „Der Landkreis ist Mieter der Wache. Diese ist vom Konzessionsinhaber als Untermieter zu nutzen.“ gestrichen

(7) Seite 18

- wird beim RWVB Egehn ergänzt „JUH e. V. Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz“.
beim Standort wird der Satz „Der Landkreis ist Mieter der Wache. Diese ist vom Konzessionsinhaber als Untermieter zu nutzen.“ gestrichen

(8) Seite 19

- wird beim RWVB Könnern ergänzt „DRK Salzlandkreis gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH“;
beim Standort mit der Besetzung -1 RTW täglich 24 Stunden, 1 RTW Mo Bis Do, S./Ft. 07:00 bis 15:00 Uhr, Fr., Sa. 07:00 bis 23 Uhr - wird der Satz:
„OT Alt Mödewitz der Stadt Könnern“ gestrichen.
und wie folgt ersetzt:
Dezentrale Vorhaltung (Alternative als Übergangslösung bis zur Schaffung des Standortes Alt Mödewitz
Besetzung – 1 RTW täglich 24 Stunden
Standort: 06420 Könnern, Bahnhofstr. 7
Besetzung – 1 RTW Mo bis Do, So./Ft. 07:00 bis 15:00 Uhr, Fr., Sa. 07:00 bis 23:00 Uhr–Standort: 06425 Alsleben, Bernburger Str. 35“

(9) Seite 20

- wird beim RWVB Schadeleben ergänzt „ASB gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH Aschersleben“;
beim Standort wird der Satz: „OT Schadeleben der Stadt Seeland“ gestrichen
und durch „06449 Seeland OT Schadeleben, Bäckerstr. 24“ ersetzt

(10) Seite 21

- wird beim RWVB Schönebeck ergänzt „JUH e. V. Regionalverband Magdeburg/ Börde/Harz“.
Folgende Angaben werden gestrichen:
„Zentrale Vorhaltung:
Besetzt: 2 RTW täglich 24 Stunden, 1 RTW täglich 07:00 bis 23:00 Uhr, 1 RTW Mo. bis Do., Sa., So./Ft.07:00 bis 15:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 15:00 Uhr
Standort: OT Felgeleben der Stadt Schönebeck (Elbe)
oder
Dezentrale Vorhaltung:
Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden, 1 RTW täglich 07:00 bis 23:00 Uhr

Standort: OT Felgeleben der Stadt Schönebeck (Elbe)
Besetzt: 1 RTW täglich 24 Stunden, 1 RTW Mo. bis Do., Sa., So./Ft. 07:00 bis 15:00 Uhr, Fr. 08:00 bis 15:00 Uhr
Standort: Stadtgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)

und durch

„Besetzt: 2 RTW täglich 24 Stunden
1 RTW täglich 07:00 bis 23:00 Uhr
1 RTW Mo. bis Do., Sa., So./Ft.07:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 15:00 Uhr
Standort: 39218 Schönebeck OT Felgeleben, Alt Felgeleben 20“

ersetzt.

(11) Seite 22

- wird beim RWVB Staßfurt ergänzt „DRK Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.“;
beim Standort wird der Satz: „OT Leopoldshall der Stadt Staßfurt“ gestrichen
und durch „39418 Staßfurt, Bodestr. 35“ ersetzt

(12) Seite 23

- Der Satz: „Anschriften der Rettungswachen und Leistungserbringer werden in der Anlage 3 in Verbindung mit Anlage 5 nach erfolgter Konzessionierung benannt.“ wird gestrichen und durch den Satz: „Die Anschriften der Konzessionäre werden in der Anlage 5 benannt.“ ersetzt

(13) Seite 30

- Die Anlage 3 entfällt.

(14) Seite 31

- Die Anlage 4 entfällt.

(15) Seite 32

- Anlage 5
Der Satz: „Werden nach erfolgter Konzessionierung benannt.“ entfällt.
Die Anlage 5 wird wie folgt ergänzt:

AMEOS KLINIKUM Schönebeck GmbH

Köthener Straße 13
39218 Schönebeck

Geschäftsführer: Herr Guido Lenz
Telefon: 03928 641600
E-Mail: GLEN.verw@schoenebeck.ameos.de

Arbeiter-Samariter-Bund

gemeinnützige Rettungsdienstgesellschaft mbH
Magdeburger Str. 9
06449 Aschersleben

Geschäftsführer: Herr Peter Billing
Telefon: 03473 840130
E-Mail: p.billing@asb-salzlandkreis.de

Deutsches Rotes Kreuz Salzlandkreis

gemeinnützige Service-Gesellschaft mbH
Sammelweisstr. 27/28
06406 Bernburg

Geschäftsführerin: Frau Verena Benicke
Telefon: 03471 327110
E-Mail: v.benicke@drk-bernborg-slk.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Staßfurt-Aschersleben e. V.
Bodestr. 35
39418 Staßfurt

Geschäftsführerin: Frau Kathrin Fries
Telefon: 03925 37210
E-Mail: fries@drk-stassfurt-aschersleben.de

**Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.
Regionalverband Magdeburg/Börde/Harz**

An der Enckekaserne 1
39110 Magdeburg

Geschäftsführerin: Frau Dr. Martina von Witten
Telefon: 0391 735700
E-Mail: martina.witten@johanniter.de

§ 2

- (1) Seite 36 Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates
Anlage 9

Die Anlage 9 des Rettungsdienstbereichsplanes vom 01.01.2015 wird wie folgt gefasst:

Anlage 9: Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates

Träger des Rettungsdienstes

Frau Stephan	Leiterin des Rettungsdienstbereichsbeirates und FBL III
Herr Haupt	ÄLRD
Herr Kubsch	Beauftragter der Leitenden Notärzte
Frau DM Unger	Fachdienstleiterin 34
Herr Roschkowski	SGL 33.3
Frau Krause	SG 33.3
Herr Helge	SG 33.3

Kostenträger

Frau Müller	AOK Sachsen-Anhalt
Herr Wergler	BKK Landesverband Mitte Landesvertretung
Frau Singer	IKK gesund plus
Frau Lehmann	Knappschaft Regionaldirektion Cottbus
Frau Maaß	VdEK Sachsen-Anhalt
Herr Hubold	LKK Mittel- und Ostdeutschland
Frau Axt-Hammermeister	DGUV Landesverband Nordwest

Medizinische Einrichtungen

Herr Stulpe-Diederichs	AMEOS Klinikum Aschersleben
Herr Jörres	AMEOS Klinikum Bernburg
Herr Lenz	AMEOS Klinikum Schönebeck
Herr Stulpe-Diederichs	AMEOS Klinikum Staßfurt
Herr Dr. Groß	AWO Krankenhaus Calbe
Frau Dr. Möhlig	SALUS gGmbH Bernburg
Frau Dr. Gemende	Waldklinik Bernburg GmbH

- **Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis vom 13.12.2012**

Auf Grund der §§ 8 (1), 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis ab 01.01.2013 beschlossen:

Artikel 1 Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis vom 13.12.2012 (Amtsblatt des Salzlandkreises vom 20.12.2012 Nr. 51, S. 336) wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes im Salzlandkreis tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Bernburg (Saale), 11. Dezember 2015

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern – Bebauungsplan „An den Schrebergärten“ im OT Schneidlingen

Die Bekanntmachung ist im Anhang beige-fügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation (Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)**
- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Abwälzung der Abwasserabgabe**
- **Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)**

Die aufgeführten Satzungen sind als Anhang beige-fügt.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

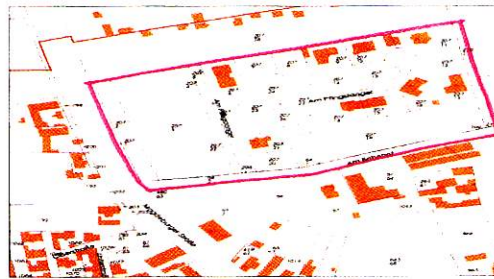
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Bebauungsplan „An den Schrebergärten“ im OT Schneidlingen

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schneidlingen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.1997 den Bebauungsplan „An den Schrebergärten“ als Satzung beschlossen. Dieser wurde am 05.03.1998 durch das LVWA genehmigt. Der Bebauungsplan ist vor der Bekanntmachung der Genehmigung auszufertigen. Fehlt diese Ausfertigung kann dieser Formfehler auch nach langem Zeitablauf geheilt werden. Der Bebauungsplan wurde nun ausgefertigt und kann damit rückwirkend bekanntgemacht werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 11.03.1998 in Kraft.

Der Bebauungsplan besteht aus Planzeichnung und Textteil.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersicht zu entnehmen.



Der Bebauungsplan „An den Schrebergärten“ einschließlich der Begründung wird im Bauamt (Zimmer 6) der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46 in 39444 Hecklingen während folgender Zeiten bereitgehalten und kann von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Montag	9.00 -12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach Vereinbarung in die Unterlagen einzusehen.

Für Fragen und Auskünfte stehen die Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Eine neue Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB wird dadurch nicht ausgelöst.

Hecklingen, den *01.12.15*


Epperlein
Bürgermeister



Neufassung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-,
Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation

(Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV Schlussvorschriften

- § 13 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 13.10.2015 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation (Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung) beschlossen:

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung

zur zentralen Schmutzwasserentsorgung

1. einerseits im Verbandsgebiet des AZV „Saalemündung“ in der Ausdehnung bis zum Stichtag 31.12.2012 Entsorgungsgebiet I (EG I) und
2. andererseits in der Gemeinde Bördeland Entsorgungsgebiet II (EG II)

nach Maßgabe der Satzungen über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) des AZV „Saalemündung“.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. 1 Ziffer 1 (Schmutzwasserbeiträge); (EG I: Grundstücksanschlüsse ausgenommen, EG II: erster Grundstücksanschluss inbegriffen)
2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) für die öffentliche Einrichtung gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bzw. für zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß Abs. 1 Ziffer 2.

II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt
 1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss und
 2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks; einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls die Grundstücke, die bereits vor dem 15.06.1991 an eine betriebsfertig hergestellte zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten bzw. für solche Grundstücke, die vor diesem Stichtag tatsächlich an eine solche Anlage angeschlossen waren (Altanschlussnehmer – Besonderer Herstellungsbeitrag II).
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden
1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche und
 2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche

in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich

zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung (Herstellungsbeitrag I) beträgt
1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) 2,01 Euro / m² beitragsfähiger Fläche und
 2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) 16,50 Euro / m² beitragsfähiger Fläche.
- (2) Für Grundstücke im Sinne von § 3 Absatz 3 wird für die nach dem 15.06.1991 durchgeführten Maßnahmen, insbesondere für die Erneuerung und Veränderung von Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage, ein gesonderter Beitrag (Besonderer Herstellungsbeitrag II) erhoben. Der Beitragssatz des Besonderen Herstellungsbeitrages II beträgt
1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) 0,64 Euro / m² beitragsfähiger Fläche und
 2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) 0,63 Euro / m² beitragsfähiger Fläche.
- (3) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht (Herstellungsbeitrag I und Besonderer Herstellungsbeitrag II) entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung. Das Entstehen der Beitragspflicht für Grundstücke im Sinne von § 3 Absatz 3 (Besonderer Herstellungsbeitrag II) setzt nicht die Erneuerung der Abwasseranlage vor dem veranlagten Grundstück voraus.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Im Entsorgungsgebiet I (EG I) gelten ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verband mit 989 m² derartige Wohngrundstücke als übergroß i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.286 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet des Verband) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.286 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.286 m² übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v. H. herangezogen.

Im Entsorgungsgebiet II (EG II) gelten ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verband mit 916 m² derartige Wohngrundstücke als übergroß i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.190 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im

Entsorgungsgebiet des Verband) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.190 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.190 m² übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v. H. herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Entsorgungsgebiet I (EG I)
Die notwendigen Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV definierten öffentlichen Einrichtungen sowie für Mischwasserhausanschlussleitungen (entweder Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. Anschlussleitung einschließlich Regenstandrohr) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Entsorgungsgebiet II (EG II)
Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse, entweder Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht oder Reinigungsklappe), so sind dem Verband die Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Freigefälle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- (3) Beim Druckentwässerungssystem umfassen die Aufwendungen auch die Kosten für die Installation der Druckpumpe und der sonst erforderlichen technischen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, repariert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (5) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

IV Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,00 geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Damit wird die Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung vom 09.04.2015 abgelöst. Gleichzeitig werden die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 14.04.2011 und die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von besonderen Herstellungsbeiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 06.10.2011 im AZV „Saalemündung“ abgelöst.

Calbe (Saale), den 13.10.2015


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



**Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (im nachfolgenden Verband genannt) wälzt die festzusetzende Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
 1. in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird oder
 2. aus abflusslosen Sammelgruben einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird. Hier-von ist auszugehen, wenn
 - die entsorgte Jahresschmutzwassermenge mindestens 90 % des Jahrestrink-wasserverbrauchs beträgt oder
 - der Grundstückseigentümer plausibel die Differenzmenge erklären kann und ein Dichtheitsnachweis der Sammelgrube vorliegt.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem Verband Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den Verband.
- (2) Die Abgabeschuld erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Abwasserverband anzeigt.

§ 4 Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.

- (2) Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der Verband nicht die Wasserversorgung durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den Verband als Grundlage für die Berechnung der Abgabe bzw. als Grundlage für die Durchführung des Verfahrens, in dem das Land die Abwasserabgabe gegenüber dem Verband festsetzt, gewährleisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Damit wird die Satzung vom 21.12.2011 abgelöst. Gleichzeitig wird die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 29.11.2012 im AZV „Saalemündung“ abgelöst.

Calbe (Saale), den 08.12.2015


Scholz
Verbandsgeschäftsführer



**Neufassung der
Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen
im eigenen Wirkungskreis**

(Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Bemessungsgrundsätze
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehung der Kostenschuld
- § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung
- § 10 Billigkeitsmaßnahmen
- § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Verwaltungskosten und Vergütung von Dienstleistungen im eigenen Wirkungskreis beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt) im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (im nachfolgenden Verband genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten genannt) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn der Verband Leistungen im Rahmen der Abwasserbeseitigungssatzung (§ 12 Abs. 6 Reinigung des Grundstücksanschlusses) bzw. technische Geschäftsbesorgungsaufgaben nach Zweckvereinbarungen für Dritte erbringt.
- (4) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 4. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Verbandes zugestellt, so werden die für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
 2. Telekommunikationsgebühren (z. Bsp. Gebühren für Telefongespräche, Faxe),
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Verband gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

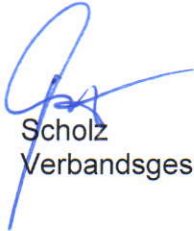
§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Damit werden die Satzungen vom 03.11.2004 und 22.02.2005 abgelöst. Gleichzeitig wird die Verwaltungskostensatzung des Eigenbetriebes Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland vom 20.05.2008 im AZV „Saalemündung“ abgelöst.

Calbe (Saale), den 08.12.2015



Scholz
Verbandsgeschäftsführer



**Kostentarif zu §§ 2, 3 und 6 Abs. 2 Nr. 8
der Verwaltungs- und Dienstleistungskostensatzung
des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00 - 33,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	0,60 0,30 0,15 0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab 50 Seiten je Seite ab 100 Seiten je Seite	1,50 0,80 0,40 0,15
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.2.1.	bis zu 10 Stück je Seite	0,33
2.2.2.	bis zu 50 Stück je Seite	0,20
2.2.3.	bis zu 100 Stück je Seite	0,13
3.	Amtliche Beglaubigungen für Unterlagen des Verbandes	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 - 20,50
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,15 - 69,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,15 - 135,50
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,15 - 40,00

5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00 - 204,50
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 - 500,00
5.2.4.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der vom Verband für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	6,15
5.2.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Satzungen, Tarife und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2.	Pläne bis zur Größe	
6.2.1.	1 : 5.000	10,00
6.2.2.	1 : 10.000	2,50
6.2.3.	1 : 15.000	1,50
6.2.4.	1 : 25.000	1,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	9,20 - 23,00
8.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Kundenkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Quittungen	1,00
9.3.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
10.1.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	9,20 - 23,00

10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	9,20 - 23,00
11.	Abwasserbeseitigung	
11.1.	Bearbeitung, Überprüfung und Abnahme von Anlagen und Messeinrichtungen in Bezug auf Wassermengen von Nebentnahmestellen (Nebenzähler sowie Positivzähler für Hauswasserversorgung bzw. Nutzung von Niederschlagswasser)	15,00 - 75,00
11.2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Überprüfungen und Abnahmen aufgrund geltender Abwasserbeseitigungssatzung, Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, der Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Verbandes und andere Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung	
11.2.1.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang / Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	38,00 - 100,00
11.2.2.	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung	79,00 - 250,00
11.2.3.	Abnahme der Abwasseranlagen (zentrale und dezentrale Anlagen)	50,00 - 150,00
11.2.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 - 50,00
11.2.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben auf Grundlage von Festlegungen in der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 250,00
11.2.6.	Erteilung einer Schachterlaubnis	15,00 - 100,00
12.	Verwaltungszwangsverfahren	
12.1.	Mahngebühren entsprechend VwVKostVO des Landes Sachsen-Anhalt	
12.2.	Pfändungsgebühren entsprechend VwVKostVO des Landes Sachsen-Anhalt	
12.3.	Verwertungsgebühren entsprechend VwVKostVO des Landes Sachsen-Anhalt	
C	Dienstleistungskosten	
13.	Leistungen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Abs. 6 Abwasserbeseitigungssatzung bzw. technische Geschäftsbesorgungsaufgaben nach rechtskräftigen Zweckvereinbarungen für Dritte	
13.1.	Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksanschlüssen und sonstige Havarien - je angefangene halbe Stunde	
	a) Einsatz und Fahrzeit des HDS-Gerätes 120 bar (groß)	26,00
	b) Einsatz und Fahrzeit des HDS-Gerätes 100 bar (klein)	23,00
	c) Einsatz und Fahrzeit des Kleintransporters	20,00
	d) Einsatz der elektrischen Spirale	5,00
	e) Einsatz der Kanalkamera	7,50
	f) Einsatz des technischen Leiters	18,00
	g) Einsatz eines gewerblichen Mitarbeiters	10,00